

Besondere Ordnung

für die

Elternvertretung

am

Gymnasium Andreanum, Hildesheim

vom 03. Juni 1999

aktualisiert

September 2010

Besondere Ordnung für die Elternvertretung
am Gymnasium Andreanum, Hildesheim
aktualisiert Mai 2010

Teil A

Elternschaft

Allgemeine Bestimmungen

- §1 Mitgliedschaft
- §2 Elternvertretung
- §3 Aufgaben und Befugnisse
- §4 Einladungen, Mitteilungen, Petitionen
- §5 Beschlüsse
- §6 Beschlussfähigkeit
- §7 Stimmrecht
- §8 Wahlrecht und Wählbarkeit
- §9 Wahlverfahren
- §10 Vorzeitiges Ausscheiden
- §11 Abwahl

Teil B

Klassenelternschaft

- §12 Mitglieder
- §13 Vorsitz, Amtszeit, Wahl
- §14 Nachwahl
- §15 Besondere Aufgaben und Befugnisse
- §16 Versammlungen

Teil C

Schulleiternrat

- §17 Mitglieder
- §18 Vorstand
- §19 Wahl
- §20 Nachwahl
- §21 Besondere Aufgaben und Befugnisse
- §22 Sitzungen

Teil D

Elternversammlung

- §23 Antragsrecht
- §24 Einladung
- §25 Leitung
- §26 Beschlüsse
- §27 Protokoll

Teil A

Elternschaft Allgemeine Bestimmungen

§1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Elternschaft sind alle Personen, denen gemeinsam oder allein das Recht zur Personensorge für eine Schülerin oder einen Schüler des Gymnasiums Andreanum zusteht (Erziehungsberechtigte). Sind Schülerinnen oder Schüler dieser Schule volljährig, bleiben ihre ehemals Sorgeberechtigten (Satz 1) Mitglieder der Elternschaft mit allen den Erziehungsberechtigten nach dieser Ordnung eingeräumten Rechten. Erziehungsberechtigte haben das Recht eine andere erwachsene Person durch widerrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der Schule zu bestimmen, die an ihrer Stelle die den Erziehungsberechtigten nach dieser Ordnung eingeräumten Rechte wahrnimmt.

§2

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch

- a. die Klassenelternschaften
- b. den Schulelternrat
- c. die Elternversammlung und
- d. die Teilnahme an den Konferenzen

§3

Aufgaben und Befugnisse

1. Innerhalb seines jeweiligen Zuständigkeitsbereiches hat jedes Gremium der Elternvertretung

folgende Aufgaben

- a. die Ziele der Schule zu fördern
- b. die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler zu vertreten, ohne deren Rechte im Einzelfall wahrzunehmen
- c. auf eine gedeihliche Zusammenarbeit aller in der Elternvertretung hinzuwirken

folgende Befugnisse

- a. alle schulischen Fragen zu erörtern
- b. dazu die Schulleitung und jede Lehrkraft einzuladen und um Auskunft zu bitten sowie Stellungnahmen einzuholen
- c. Anträge zu stellen
- d. Empfehlungen auszusprechen
- e. Entscheidungen kann ein Gremium der Elternvertretung nur in eigenen Angelegenheiten oder in Fällen treffen, in denen ihm ein Einspruchsrecht eingeräumt ist.

2. Die Gremien der Elternvertretung sind nicht befugt, schulische oder private Angelegenheiten einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers zu erörtern. Dasselbe gilt für private Angelegenheiten von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

§4

Einladungen, Mitteilungen, Petitionen

1. Die Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Elternvertretung müssen schriftlich erfolgen und den Einzuladenden zwei Wochen vor dem bestimmten Termin zugehen; sie sollen eine genaue Bezeichnung der Tagesordnungspunkte und, soweit nötig, deren kurze Erläuterung sowie die Angabe zusätzlich eingeladener Personen enthalten.
2. Einladungen, Mitteilungen und alle sonstigen Schreiben in Angelegenheiten der Elternvertretung sollen in der Regel zunächst der Schulleitung oder der Klassenleitung zugeleitet und von der Schule an die Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Die Übermittlung an nur eine von zwei gemeinsam erziehungsberechtigten Personen reicht aus.
3. Leitet die Schule Einladungen in Angelegenheiten der Elternvertretung den Erziehungsberechtigten über deren Kinder zu, so werden die nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen mit der Übergabe des Schriftstückes an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler in Lauf gesetzt. Aus begründetem Anlass kann eine Klassenelternschaft oder der Schulelternrat verlangen, dass ihren bzw. seinen Mitgliedern Einladungen von der Schule unmittelbar zugesandt werden.
5. Schreiben aus der Elternvertretung an das Kuratorium des Schulwerks oder an Stellen außerhalb der Schule sollen über die Schulleitung versandt werden. Ihr Inhalt ist der Schulleitung gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§5

Beschlüsse

1. Beschlüsse dürfen nur in einer Versammlung oder Sitzung gefasst werden, zu der schriftlich unter Einhalten der Frist des §4 Absatz 1 eingeladen worden ist.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Gegenstand beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit „ja“ stimmt. Ist die Zahl der Ja-Stimmen genauso groß wie die Zahl der Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammen, ist die Beschlussfassung abgelehnt.
3. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§6

Beschlussfähigkeit

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Gremium der Elternvertretung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Nach einer Sitzung, in der Beschlüsse wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht gefasst werden konnten, kann das Gremium der Elternvertretung in erneuter Sitzung zu allen Tagesordnungspunkten der vorausgegangenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlüsse fassen, wenn darauf in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

§7

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Für jedes ihrer Kinder haben die Erziehungsberechtigten bei Wahlen und Beschlüssen je eine Stimme. Gemeinsam Erziehungsberechtigte müssen sich für die Abgabe der Stimme einigen. Stimmen sie unterschiedlich ab, gilt ihr Stimmrecht als nicht ausgeübt.

§8

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Elternschaft (§1). Abwesende sind wählbar, wenn ihr Einverständnis mit ihrer Wahl dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Abweichend von Satz 1 ist nicht wählbar, wer an der Schule tätig oder vom Dienst an der Schule beurlaubt ist.

§9

Wahlverfahren

1. Eine Wahl findet auch dann statt, wenn die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nach §6 Absatz 1 nicht gegeben sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Stimmenzahl der Anwesenden anhand einer zuvor erstellten Anwesenheitsliste fest. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer besteht.
3. Die Wahlen für den Vorsitz einer Klassenelternschaft und für den Vorstand des Schulelternrates finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die Wahlvorschläge, zu denen die Vorgeschlagenen ihre Zustimmung erteilen müssen und stellt diese, soweit möglich, an einer Tafel schriftlich dar. Sofern niemand eine geheime Wahl durch schriftliche Stimmabgabe verlangt, kann durch Handaufheben gewählt werden.
4. Mitglieder von Konferenzen und Ausschüssen können in einem Wahlgang durch Handaufheben gewählt werden, sofern niemand eine geheime Wahl durch schriftliche Stimmabgabe verlangt. Werden sie in einem Wahlgang gewählt, sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten höchsten und nächsthöheren Stimmenzahlen gewählt.
5. Über den Ablauf und das Ergebnis jeder Wahl ist ein Protokoll zu führen, für das die Schulleitung Vordrucke bereitstellt.

§10

Vorzeitiges Ausscheiden

1. Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, wenn

- a. das Kind, als dessen Erziehungsberechtigte sie von einer Klassenelternschaft gewählt worden sind, die Klasse wechselt oder die Schule verlässt.
- b. sich die Zusammensetzung der Klasse, von deren Klassenelternschaft sie gewählt worden sind, wesentlich ändert,
 - weil mehr als 7 Schülerinnen oder Schüler aus dem Klassenverband ausgeschieden
 - oder neu in den Klassenverband eingetreten sind,
 - oder weil die Klasse geteilt worden ist
 - oder mehrere Klassen oder Klassenteile zusammengelegt worden sind,
- c. sie von ihrem Amt zurücktreten
- d. sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung (§1) verlieren.

2. In den Fällen des Absatzes 1 findet eine Nachwahl statt, bis zu der die ausscheidende Person ihr Amt weiterführt.

§11

Abwahl

1. Vorsitzende einer Klassenelternschaft sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können abgewählt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten einer Klassenelternschaft dieses bei der Klassenleitung schriftlich beantragt und die abzuwählende Person davon in Kenntnis setzt. Einladender zur Elternversammlung für eine Abwahl ist die Klassenleitung.

2. Mitglieder des Vorstandes des Schulelternrates können abgewählt werden, wenn mindestens 11 Mitglieder des Schulelternrates dieses bei dem Vorstand schriftlich beantragen.

3. In beiden Fällen wird die Abwahl erst wirksam, wenn nach dem in §9 vorgesehenen Verfahren

- a. eine zur Ersatzwahl vorgeschlagene Person mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten in das ersatzweise zu besetzende Amt gewählt wird und
- b. die Voraussetzungen des §4 Absatz 1 erfüllt sind.

Die Ersatzwahl gilt nur für die regelmäßige Amtsperiode der abgewählten Person.

Teil B

Klassenelternschaft

§12

Mitglieder

Die Erziehungsberechtigten (§1) der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden eine Klassenelternschaft.

§13

Vorsitz, Amtszeit, Wahl

1. Jede Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Klassenkonferenz. Vorsitzende der Klassenelternschaft und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen können auch Mitglieder der Klassenkonferenz sein.

2. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Klassenelternschaft und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters dauert

- bei der Wahl in der 5. Klasse zwei Jahre (5. und 6. Klasse)

- bei der Wahl in der 7. Klasse drei Jahre (7., 8. und 9. Klasse)

- bei der Wahl in der 10. Klasse ebenfalls drei Jahre (10. Klasse, 11. und 12. Jahrgang)

Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl ist innerhalb der ersten 4 Wochen nach Schuljahresbeginn durchzuführen, und zwar

a. zu Beginn des 5. Jahrgangs auf Einladung der jeweiligen Klassenleitung

b. in den weiteren Schuljahrgängen auf Einladung der oder des amtierenden Vorsitzenden der Klassenelternschaft.

§14

Nachwahl

1. Scheidet eine Person nach §10 Absatz 1 vorzeitig aus dem Vorsitz der Klassenelternschaft aus, findet eine Nachwahl statt.

2. Für die Nachwahl gilt §9 mit der Maßgabe, dass die Klassenleitung zu der Elternversammlung einlädt, wenn

- sowohl die oder der Vorsitzende der Elternschaft als auch die Vertreterin oder der Vertreter ausgeschieden sind oder

- wenn die Klasse geteilt oder

- mit einer anderen Klasse oder dem Teil einer anderen Klasse zusammengelegt worden ist.

3. Die Nachwahl gilt nur für die regelmäßige Amtsperiode der vorzeitig ausgeschiedenen Person oder Personen.

§15

Besondere Aufgaben und Befugnisse

1. Jede Klassenelternschaft hat mit

- a. der Schulleitung,
- b. der Lehrerschaft,
- c. allen anderen Klassenelternschaften,
- d. dem Schulelternrat
- e. der Klassenschülerschaft und
- f. dem Schülerrat

vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darauf hinzuwirken, dass die ihr zugeordnete Klasse gegenüber anderen Klassen nicht benachteiligt wird.

2. Sie hat ein Einspruchsrecht

- a. gegen die Auflösung der von ihr vertretenen Klasse, solange deren Schülerzahl 15 nicht unterschreitet
- b. gegen die Teilung der von ihr vertretenen Klasse, solange deren Schülerzahl 15 nicht überschreitet
- c. gegen die Aufnahme von anderen Klassen oder Klassenteilen, wenn mehr als 10 Schüler zusätzlich aufzunehmen wären
- d. gegen die Einführung von längerfristig zu nutzenden Lernmitteln, die weder an öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen eingeführt sind noch von der Fachkonferenz oder vom Schulelternrat befürwortet werden.

§16

Versammlungen

1. Die Klassenelternschaft versammelt sich unter der Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden in jedem Schulhalbjahr mindestens einmal. Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Vertreterin oder dem Vertreter und der Klassenleitung.

2. Eine Versammlung der Klassenelternschaft ist auch dann einzuberufen, wenn

- a. ein Fünftel der Stimmberechtigten oder
- b. die Schulleitung oder
- c. die Klassenleitung

dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Klassenelternschaft kann eine Person aus ihrer Mitte durch Beschluss damit beauftragen eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt ihrer Versammlung anzufertigen.

Teil C

Schulelternrat

§17

Mitglieder

1. Mitglieder des Schulelternrates sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
2. Mitglieder des Schulelternrates sind auch die im 10. Jahrgang als Vorsitzende der Klassenelternschaft und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für eine Amtszeit von 3 Schuljahren gewählten Personen. Im zweiten und dritten Jahr ihrer Amtszeit haben sie die Funktion gleichberechtigter Jahrgangssprecher der Elternschaft.

§18

Vorstand

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Schuljahren

- a. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- b. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c. drei weitere Vorstandsmitglieder

Männer und Frauen sollen etwa gleichmäßig vertreten sein, Unter-, Mittel- und Oberstufe durch je mindestens ein Mitglied, die Oberstufe höchstens durch zwei Mitglieder. Sie sollen in der Regel Mitglied einer christlichen Kirche sein.

Der Vorstand des Schulelternrates vertritt die Elternschaft im Schulvorstand.

§19

Wahl

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Schuljahres, in dem sie notwendig wird.
2. Fünf Wochen nach Beginn dieses Schuljahres übersendet die Schulleitung jedem bis dahin amtierenden Vorstandsmitglied des Schulelternrates je zwei auf den neuesten Stand gebrachte Listen der Mitglieder des Schulelternrates.
3. Die oder der noch amtierende Vorsitzende des Schulelternrates lädt sodann zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden ein. Wäre eine Einladung nicht möglich, weil auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, lädt –in alphabetischer Reihenfolge- eines der drei anderen noch amtierenden Vorstandsmitglieder ein. In diesem Fall soll die Tagesordnung auf Wahlen beschränkt bleiben.

§20

Nachwahl

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates nach §10 Absatz 1 vorzeitig aus seinem Amt aus, findet unter entsprechender Anwendung des §9 eine Nachwahl statt, es sei denn, dieser Fall tritt innerhalb von 4 Monaten vor Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden ein und es verbleiben noch zwei Vorstandsmitglieder.

§21

Besondere Aufgaben und Befugnisse

1. Der Schulelternrat arbeitet mit

- a. der Schulleitung,
- b. der Lehrerschaft,
- c. allen Klassenelternschaften sowie
- d. dem Schülerrat

vertrauensvoll zusammen und gleicht Interessengegensätze innerhalb der Elternschaft nach Möglichkeit aus.

2. Er wählt aus seiner Mitte die Elternvertreterinnen und Elternvertreter

- a. für die Fachkonferenzen sowie
- b. für alle anderen Gremien (Arbeitsgemeinschaften) der Schule, in denen die Elternschaft der Schule mitwirken soll oder darf. Das gilt nicht für Klassenkonferenzen.

3. Er hat ein Einspruchsrecht

- a. gegen eine Kürzung der Stundentafel,
- b. gegen die Streichung bisher erteilter Unterrichtsfächer,
- c. gegen die Einführung nicht vorgeschriebener Unterrichtsfächer,
- d. gegen die Einführung oder Abschaffung schulfreier Tage,
- e. gegen eine Regelung der Schulferien, die von der für öffentliche Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Regelung abweicht,
- f. gegen Klassenteilungen zu Lasten der Unterrichtsversorgung oder der Kursangebote in der Oberstufe,
- g. gegen eine nicht durch Schülerrückgang bedingte Schmälerung der Kursangebote und der Kurswahlmöglichkeiten in der Oberstufe,
- h. gegen die Einführung neuer Unterrichtsmedien und gegen die Verstärkung ihres Einsatzes über das bisherige Maß hinaus,
- i. gegen die Einführung von längerfristig zu nutzenden Lernmitteln, die an öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen nicht eingeführt sind.

4. Gegen Beschlüsse des Schulvorstandes zu Gegenständen, mit denen sich der Schulelternrat noch nicht befasst hatte und auf die er vor Beginn der Ladungsfrist zu seiner jeweils letzten Sitzung auch nicht hingewiesen worden war, kann jedes Mitglied des Schulelternrates im Schulvorstand, wenn es dabei die Unterstützung eines weiteren Schulelternratsmitgliedes hat, Widerspruch mit der Wirkung einlegen, dass der Schulvorstand über den vom Widerspruch erfassten Gegenstand nach Anhörung des Schulelternrates erneut beschließen muss, bevor sein Beschluss ausgeführt wird.

§22

Sitzungen

1. Der Schulelternrat tagt nach Bedarf, in jedem Schulhalbjahr aber mindestens einmal. Sitzungen, die vornehmlich Wahlen dienen, zählen dabei nicht mit.

2. Eine Schulelternratssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn

- a. ein Fünftel der Stimmberechtigten oder
- b. eine Klassenelternschaft mit zwei Dritteln ihrer Stimmberechtigten oder
- c. die Schule oder
- d. der Schülerrat

dies unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

4. Über jede Sitzung des Schulelternrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Ihren Inhalt und die Protokollführung bestimmt der Schulelternrat durch Beschluss.

5. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Schulelternrates innerhalb von zwei Monaten nach der jeweiligen Sitzung zugehen, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

Teil D

Elternversammlung

§23

Antragsrecht

1. Das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung zu beantragen, haben unabhängig voneinander

- a. der Schulvorstand
- b. die Schulleitung
- c. der Schulelternrat
- d. mindestens 7 Klassenelternschaften mit Mehrheit aller Stimmberechtigten sowie
- e. der Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten.

2. Der Antrag muss, um wirksam zu sein, schriftlich beim Vorstand des Schulelternrates gestellt werden, eine Darstellung der erörterungsbedürftigen Fragen enthalten und die Person bezeichnen, die den Antrag in der Elternversammlung begründen wird.

§24

Einladung

1. Wird ein nach §23 wirksamer Antrag gestellt, hat die oder der Vorsitzende des Schulelternrates sämtliche Mitglieder der Elternschaft (§1) unter Angabe der Problematik einzuladen.

2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Elternversammlung verbindliche Entscheidungen nicht treffen kann. Der Einladende darf zudem schon in der Einladung die Gesamtdauer der Elternversammlung sowie die Redezeit der Erschienenen begrenzen.

§25

Leitung

1. Die oder der Vorsitzende des Schulelternrates führt in der Elternversammlung den Vorsitz. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort nach eigenem Ermessen und bestimmt, wann die Debatte zu einem bestimmten Punkt beendet ist.

2. Zu jedem Erörterungsgegenstand haben
 - a. Antragstellende zur Begründung ihres Antrags,
 - b. die Schulleitung und
 - c. Schulvorstandjeweils insgesamt 15 Minuten Redezeit.

§26

Beschlüsse

Die Elternversammlung kann nur folgende Beschlüsse fassen:

- a. Wir identifizieren uns mit dem Anliegen des Antrags, erwarten vom Schulelternrat, dass er das Anliegen gegenüber allen Entscheidungsträgern vertritt und bitten alle betroffenen Entscheidungsträger, dem Anliegen Rechnung zu tragen.
- b. Aufgrund der Auskünfte und Antworten der Verantwortlichen halten wir die Angelegenheit für sachgerecht erledigt.
- c. Wir können uns mit dem Anliegen des Antrags nicht identifizieren.

§27

Protokoll

Über die Ergebnisse der Elternversammlung führt der Vorstand des Schulelternrates Protokoll. Das Protokoll ist dem Schulvorstand, der Schulleitung, dem Schülerrat und allen Mitgliedern des Schulelternrates innerhalb von drei Wochen nach Elternversammlung zuzuleiten.